



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Annette Karl SPD**
vom 12.06.2020

Standorte Krankenhäuser in Bayern

Die Struktur und flächendeckende Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Krankenhausstandorten ist regelmäßig Thema in den unterschiedlichsten Gremien, angefangen von Kommunalparlamenten bis zum Landtag.

Ich frage die Staatsregierung:

1. In welchem zeitlichen Rahmen wird das Erreichen eines allgemeinmedizinischen Krankenhausstandortes als notwendig angesehen, nachdem es z. B. bei der notfallmedizinischen Versorgung mit Rettungswagenstandorten eine Versorgungszeit von 12 Minuten gibt?..... 2
2. Gibt es alternativ andere Kriterien für Krankenhäuser, die für die Systemrelevanz und den Erhalt eines Standortes als notwendig erachtet werden? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 23.06.2020

- 1. In welchem zeitlichen Rahmen wird das Erreichen eines allgemeinmedizinischen Krankenhausstandortes als notwendig angesehen, nachdem es z. B. bei der notfallmedizinischen Versorgung mit Rettungswagenstandorten eine Versorgungszeit von 12 Minuten gibt?**

Es ist Ziel der Staatsregierung, das vorhandene engmaschige Netz einander ergänzender Kliniken für die Menschen in Bayern zu sichern und zu stärken. Gerade für Bayern als Flächenstaat ist dies unverzichtbar. Rund zwei Drittel der über 400 Krankenhausstandorte in Bayern befinden sich im ländlichen Raum und mit ihnen die Hälfte der vollstationären Betten und teilstationären Plätze.

Die Krankenhausplanung wirkt hierzu nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz (BayKrG) auf wirtschaftliche Strukturen bei der bedarfsgerechten Versorgung durch medizinisch leistungsfähige Krankenhäuser hin, wobei dies durch ein funktional abgestuftes und effizient strukturiertes Netz einander ergänzender Krankenhäuser geschehen soll. Die Krankenhausplanung geht dabei im Grundsatz von kommunalen Gebietseinheiten unter Berücksichtigung der zentralörtlichen Verflechtungsbereiche und gewachsenen Strukturen aus.

Zur bedarfsgerechten Versorgung gehört selbstverständlich auch die Erreichbarkeit notwendiger Krankenhausleistungen für die Patienten. Generell-abstrakte Festlegungen hinsichtlich zumutbarer Wegstrecken und zumutbarer Anfahrtszeiten für die Patienten bei den einzelnen Fachrichtungen wären allerdings in einem Land wie Bayern mit zum Teil sehr unterschiedlich strukturierten Regionen nicht sachgerecht.

- 2. Gibt es alternativ andere Kriterien für Krankenhäuser, die für die Systemrelevanz und den Erhalt eines Standortes als notwendig erachtet werden?**

Ziel der bayerischen Krankenhausplanung ist nicht eine abstrakt ermittelte, vermeintlich richtige Zahl an oder maximale Fahrtzeit zu Krankenhäusern, sondern auf Grundlage der bestehenden Versorgungsstrukturen ein maßvoller Ausgleich zwischen Wohnortnähe, Qualität und Wirtschaftlichkeit zur bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung vor Ort. Dazu trägt eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit benachbarten Krankenhäusern und der ambulanten Versorgung bei, ggf. auch über Landkreisgrenzen hinweg.

Dementsprechend sollen die Strukturen der stationären Versorgung bedarfsgerecht (d. h. zur Versorgung erforderlich und für die Patienten erreichbar), wirtschaftlich und leistungsfähig sein, also auch eine Leistungserbringung in der zu fordernden Qualität ermöglichen. Dabei ist auf die spezifischen Anforderungen der Fachrichtung ebenso einzugehen wie auf den Grad der jeweiligen Spezialisierung in Häusern der Versorgungsstufe II und III. Auch die Grundsätze des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen gemäß § 136c Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) für Krankenhäuser, die basisversorgungsrelevante Leistungen zur flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung erbringen, stellen dabei einen Aspekt für die Krankenhausplanung dar. Bei der Krankenhausplanung ist daher auf die Verhältnisse im konkreten Einzelfall abzustellen, wobei eine Abwägung in jedem Einzelfall zwischen den verschiedenen, sich teilweise auch widersprechenden Zielsetzungen zu erfolgen hat.